C_02 Leistungsbeschreibung
GZ: ZII 6-O 1088/00050#00439-2026
BKZ: 2026/0439

Leistungsbeschreibung

Beschaffung von Belegplätzen in Kindertageseinrichtungen für Beschäftigte der Bafin am Dienstsitz Bonn

Leistungsbeschreibung 3
I. Losgebiete 3
II. Art und Umfang der Leistung 3
II.1 Trägeraufgaben 3
II.2 Betreuungsplätze 4
II.3 Betreuungszeiten 5
II.4 Küche / Ernährung 5
II.5 Personal 5
III. Konzepte 6
III.1 Pädagogisches Konzept 6
III.2 Kinderschutzkonzept 6
III.3 Ernährungskonzept 6
III.4 Personalkonzept und Organisationsstruktur 6

I. Losgebiete

Ausgehend von der Zahl der Beschäftigten mit einem potentiellen Betreuungsbedarf schreibt die Bafin ihren Bedarf an Belegplätzen in drei Losen aus:

LOS-Nr.	Anzahl Belegplätze	Region	PLZ-Gebiete
LOS 1	14	Bundesstadt Bonn	Mindestens vier teilnehmende Kindertagesstätten. Aufteilung auf mindestens vier unterschiedliche PLZ-Gebiete der Stadt Bonn.
LOS 2	11	Rhein-Sieg-Kreis	Mindestens vier teilnehmende Kindertagesstätten. Aufteilung auf mindestens jeweils zwei Städte bzw. Gemeinden sowohl rechts- als auch linksrheinisch.
LOS 3	5	Stadt Köln, insbesondere südliche Stadtteile	Die Mindestanforderung von vier teilnehmenden Kindertageseinrichtungen bezieht sich auf folgende PLZ-Gebiete: 50677, 50678, 50968, 50969, 50996, 50997, 50999.

Die folgende Leistungsbeschreibung gilt gleichermaßen für jedes einzelne Los.

II. Art und Umfang der Leistung

II.1 Trägeraufgaben

Die Trägeraufgaben gliedern sich im Wesentlichen in drei Bereiche:

a) Der Träger verantwortet die Beantragung und Aufrechterhaltung der Betriebserlaubnis und den daraus folgenden Betrieb der teilnehmenden Kindertageseinrichtungen.

b) Bewältigung des gesamten Organisations- und Verwaltungsaufwandes als Schnittstelle zwischen Einrichtung, Jugendamt, LVR, Eltern und Bafin. Darunter

fallen beispielsweise die Beantragung von Fördergeldern, Personalgewinnung- und verwaltung, der Abschluss von Betreuungsverträgen mit den Eltern etc. Zudem wickelt der Träger die Abrechnung der ggf. direkt an die Kindertageseinrichtungen zu zahlenden Elternbeiträge ab.

c) Betreuung der Kindergruppen durch pädagogisches Personal unter Beachtung der einschlägigen Gesetzgebung, insbesondere des Gesetzes zur frühen Bildung und Förderung von Kindern NRW (im Folgenden: „KiBiz“), des SGB VIII sowie der Personalverordnung NRW. Der Träger stellt die pädagogische Fachberatung sicher und hat ein Konzept zur Krankheits- und Urlaubsvertretung. Der Träger übernimmt die Förderung des pädagogischen Personals durch gezielte Fortbildung.

d) Speziell im Verhältnis zur Auftraggeberin gehört zu den Trägeraufgaben die Reservierung der vertraglich festgelegten Anzahl von Belegplätzen und die Aufnahme und Betreuung von berechtigten Kindern entsprechend der getätigten Abrufe der Auftraggeberin.

II.2 Betreuungsplätze

1. Der Träger reserviert die dem jeweiligen Los entsprechende Anzahl von Belegplätzen im jeweiligen Gebiet des Loses („Kontingent“) in teilnehmenden Kindertageseinrichtungen für Kinder von Beschäftigten der Bafin („berechtigte Kinder“ bzw. „berechtigte Eltern“). Mit einem Abruf konkretisiert die Auftraggeberin ihren tatsächlichen Bedarf für das nachfolgende Betreuungsjahr im Hinblick auf die benötigte Zahl an Belegplätzen je teilnehmender Kindertageseinrichtung, die Altersgruppe und den Betreuungsumfang der berechtigten Kinder, die in diesem Betreuungsjahr erstmals einen Belegplatz in Anspruch nehmen.

   Anderen Eltern können diese Plätze erst überlassen werden, wenn sie nicht nach Maßgabe der Rahmenvereinbarung mit berechtigten Kindern besetzt werden können.

2. Bei dem im jeweiligen Los aufgeführten Kontingent handelt es sich um die Maximalanzahl von Betreuungsplätzen, die in den teilnehmenden Kindertageseinrichtungen des Auftragnehmers durch die berechtigten Eltern im Rahmen von Belegplätzen belegt werden können. Die Änderung der Maximalanzahl und der (unterjährige) Abruf zusätzlicher Plätze unterliegen den Regelungen der Rahmenvereinbarung.

II.3 Betreuungszeiten

1. Die Betreuungszeiten sind flexibel und zeitlich so aufeinander abzustimmen, dass eine Betreuung mindestens von montags bis freitags in Höhe von 35 bis 45 Wochenstunden nach Bedarfslage der Eltern sichergestellt ist.
2. Die teilnehmenden Kindertageseinrichtungen sind grds. ganzjährig an allen Werktagen (Montag-Freitag), die auf keinen gesetzlichen Feiertag fallen, geöffnet. Die Schließtage beschränken sich auf das gesetzliche Maximum. Die Schließtage sind rechtzeitig im Voraus bekannt zu geben.
3. Im Falle von personellen Engpässen in einer teilnehmenden Kindertageseinrichtung gleicht der Träger den Engpass durch den Einsatz von „Springern“ aus einer oder mehreren anderen von ihm betriebenen Kindertageseinrichtung(en) in der Region aus. Damit sollen verkürzte Öffnungszeiten oder Schließzeiten durch Personalmangel vermieden werden.

II.4 Küche / Ernährung

1. In den teilnehmenden Kindertageseinrichtungen wird den Kindern täglich mindestens ein Mittagessen sowie Getränke angeboten, optional können auch Frühstück und Zwischenmahlzeiten die Verpflegung komplettieren. Die Mahlzeiten sind kostendeckend durch Elternbeiträge zu organisieren.
2. Die Mahlzeiten sind gesund, abwechslungsreich und kindgerecht und unter Einhaltung der einschlägigen hygiene- und lebensmittelrechtlichen Bestimmungen zu gestalten.

II.5 Personal

1. Der Träger ist Arbeitgeber des Personals und setzt ausschließlich fachlich geeignetes Personal (vgl. Anforderungen gemäß KiBiZ) ein.
2. Der Einsatz des Personals hat nach den Vorgaben des KiBiz sowie der Vereinbarung zu den Grundsätzen über die Qualifikation und den Personalschlüssel gemäß Gesetz zur frühen Bildung und Förderung von Kindern in der jeweils gültigen Fassung zu erfolgen. Der Träger stellt sicher, dass jederzeit ausreichend fachlich geeignetes Personal vorhanden ist; die entsprechenden Qualifikationen sind auf Verlangen der Bafin jederzeit einsehbar.
3. Der Träger hat durch Schulungs- und Fortbildungsmaßnahmen dafür zu sorgen, dass das Personal mit gesetzlichen und/oder pädagogischen Neuerungen vertraut ist.

Darüber hinaus hat der Träger dafür zu sorgen, dass eine Fachberatung stattfindet.

4. Der Träger verfügt über eine effektive Personaleinsatzplanung, einschließlich Vertretungsregelungen, aus der ersichtlich ist, welche Personalkapazität mit welcher Stundenzahl eingesetzt wird. Die Personaleinsatzplanung wird über die Vertragsdauer regelmäßig aktualisiert.

III. Konzepte

Der Träger verfügt für jede der teilnehmenden Kindertageseinrichtungen über folgende Konzepte, die er wirkungsvoll in den Betrieb der Einrichtungen implementiert.

III.1 Pädagogisches Konzept

1. Rahmenvorgaben und Ziele des Trägers
2. Pädagogisches Rahmenkonzept

III.2 Kinderschutzkonzept

III.3 Ernährungskonzept

III.4 Personalkonzept und Organisationsstruktur